



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Mitteilung nach § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die ALBEA Immobilien GmbH, Draisstraße 10, 77948 Friesenheim, plant auf ihrem nördlichen Werksgelände die Errichtung neuer Lager- und Produktionshallen. Die entwässerungstechnische Erschließung wurde in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Friesenheim und der Firma ALBEA Immobilien GmbH geregelt. Auf dieser Basis soll ein neuer Schmutzwasserkanal unter der Draisstraße nach Norden bis zur Kläranlage sowie ein Regenwasserkanal zum Entwässerungsgraben entlang der Straße Bockswinkelhof mit Regenrückhaltebecken auf dem nördlichen Werksgelände errichtet werden. Für die Errichtung dieser Abwasseranlagen im Grundwasserschwankungsbereich ist eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Die Absenkung des Grundwassers soll in 14 Bauabschnitten gestaffelt erfolgen mit je 2 – 3 Brunnen pro Bauabschnitt. Das zutage geförderte Wasser soll in die Schutter bzw. den Entwässerungsgraben entlang der Straße Bockswinkelhof abgeleitet werden.

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die geplanten Maßnahmen durch das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.3, als zuständige Behörde ging am 30.06.2022 ein.

Das Vorhaben unterfällt der Nummer 13.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Demnach ist über eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wurde nach § 7 (1) UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt:

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Die Grundwasser-Entnahme wurde durch die zeitliche Staffelung in Bauabschnitte mengenmäßig minimiert, ist nur temporär und daher nur geringfügig nachteilig für den Grundwasserkörper. Eine stoffliche Beeinträchtigung wird durch die ordnungsgemäße Bauausführung verhindert. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserflusses durch die Abwasserkanäle im Grundwasserschwankungsbereich ist nicht zu befürchten.

Die Schutter ist fischökologisch bedeutend und Teil des FFH-Gebietes „Untere Schutter und Unditz“. Die geplante Einleitmenge ist im Vergleich zum mittleren Abfluss verschwindend klein. Der Entwässerungsgraben mündet in einen Feldbach, welcher durch

seinen Verlauf zwischen Ackerflächen bei Regenwetter selber Trübstoffe mitführt. Bauliche Abwässer dürfen nicht eingeleitet werden dürfen. Bei Beachtung der Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis ist weder eine gewässerökologische noch fischökologische Beeinträchtigung der betroffenen oberirdischen Gewässer zu befürchten.

Das Vorhaben liegt weder im Überschwemmungsgebiet nach § 65 Abs. 2 WG noch im Risikogebiet nach § 78b Abs. 1 S. 1 WHG. Das Hochwasserrisiko wird nicht erhöht.

Die Untere Naturschutzbehörde geht von keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Eine erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Untere Schutter und Unditz“ (Nr. 7513341) liegt nicht vor. Eine Natura 2000-Vorprüfung ist nicht erforderlich.

Um eine erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotop „Feuchtbiotop N Schuttern“ in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben zu vermeiden ist dieses gemäß der wasserrechtlichen Erlaubnis während der Zeit der Grundwasserhaltung im Bereich des Biotops zusätzlich zu bewässern. Die in Anspruch genommenen Bereiche sind nach Beendigung des Vorhabens wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Damit stellt das Vorhaben nach § 14 BNatSchG keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher zu kompensieren wäre.

Für die Böden auf den Grundstücken 3137/11 und 3137/12 Gkg Schuttern bestehen Anhaltspunkte auf erhöhte Schwermetallgehalte. Dafür sind differenzierte Entsorgungsbestimmungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis vorgesehen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen insbesondere des Prüfberichts zur Umweltverträglichkeitsprüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 (2) UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht durchzuführen. Diese Feststellung ist gemäß § 5 (3) Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 (2) Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 27.03.2023  
Regierungspräsidium Freiburg